

S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über die
Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

vom 10. Dezember 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 10. Dezember 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen:

Art. I

§ 2 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom 14. Dezember 1993 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 315 v.H. der Steuermessbeträge.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom 30. November 2010 außer Kraft.

Stegen, den 10. Dezember 2013

(Kuster)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 10. Dezember 2013

(Kuster)
Bürgermeister